

Förderpass – Familienpass – Sozialpass Grundsätzliche Überlegungen

Unter den o.g. Begriffen versteht man einen Ausweis für Bürger einer Stadt, mit dem sie bei bestimmten städtischen (oder auch anderen öffentlichen) Einrichtungen Vergünstigungen bei den Gebühren erhalten. Der Pass wird für jedes Familienmitglied mit Lichtbild ausgestellt und ist in der Regel ein Jahr gültig.

Einige Städte haben die dafür maßgebliche Einkommensgrenze an die im Wohngeldgesetz festgelegten Beträge gekoppelt und bearbeiten diese Pässe auch in der Wohngeldbehörde.

Die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) erhalten die Pässe ohne Einkommensprüfung, ebenso die Wohngeldberechtigten.

Ermäßigungen werden in der Regel für Kindergartenbeiträge, Hortbeiträge, Essenkosten in Ganztageseinrichtungen, Bibliotheken, Musikschulen, Schwimmbäder, kulturelle Veranstaltungen, VHS-Kurse u.ä.m. gewährt.

In Bezug auf die Kindergartengebühren tritt hier aber eine vorrangige Ermäßigung nach dem SGB VIII ein. Nach dieser Vorschrift werden die Gebühren für Kindertageseinrichtungen ermäßigt oder ganz erlassen, wenn das Einkommen der Familie den Bedarf nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 85 SGB XII übersteigt. Die Bezieher von SGB II und SGB XII Leistungen sind ohne Einkommensprüfung ganz befreit.

Die Einkommensgrenzen des Wohngeldes sind an Mietenstufen gekoppelt, d.h. jede Stadt wird in ein Raster von 1 – 6 eingeteilt, je nach Höhe des Mietniveaus. Sinsheim ist anlässlich der Gesetzesänderung zum 01.01.09 zurückgestuft worden. Nun gilt für uns Mietenstufe 2 (vorher 3).

Die Familien, die in die Ermäßigungskategorie nach dem SGB VIII fallen, erhalten oft auch Wohngeld und umgekehrt. Bei diesem Personenkreis hätte der Pass in Bezug auf die Kindergartengebühren nur bedingt Auswirkungen. Um für einen größeren Personenkreis diese Ermäßigung zu erreichen, müsste man die Mietenstufe in den Förderpassrichtlinien erhöhen. Hierfür ist eine separate Einkommensprüfung notwendig, die nicht ohne zusätzliches Personal zu leisten wäre.

Mit den Städten Leonberg, Bietigheim, Heidenheim wurde telefonisch Kontakt aufgenommen, um die näheren Einzelheiten zu erfragen. Die Erstattung der Ermäßigungen erfolgt über innere Verrechnungen. In Bietigheim werden dafür pro Jahr 120.000,-€ zur Verfügung gestellt. Die Ermäßigungen belaufen sich hier in der Regel auf 50%. In Heidenheim werden ca. 60.000,-€ Ermäßigungen gewährt. Hier liegen die Ermäßigungen in der Regel bei 20-25% (Opernfestspiele und Musikschule 50%).

In Leonberg werden ca. 50.000,- € intern verrechnet. Die Ermäßigungen liegen bei 50%. Die Zahl der Pässe beläuft sich in Leonberg und Heidenheim auf ca. 800 bei rund 45.000 Einwohnern.

In Leonberg wird für die Ermäßigung bei Ganztagsbetreuungsgebühren eine extra Einkommensprüfung durchgeführt. Hierbei sind die Einkommensgrenzen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz maßgeblich. Das Gebührenniveau ist hier wesentlich höher als in Sinsheim. Durch die Einkommensprüfung wird erreicht, dass die Familien mit hohem Einkommen stärker belastet werden.

Richter-Kluge
Abteilungsleiterin